DBfK

Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

Satzung des Bundesverbandes

Juni 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) – Bundesverband e. V.
Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Satzung des Bundesverbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK). Der Sitz des Bundesverbandes ist Frankfurt/Main. Der Sitz des Bundesverbandes ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband stellt sich die Aufgabe, sich der beruflichen Pflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu widmen.

(1) Der Verband nimmt die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen in der Pflege wahr. Die Tätigkeit des Verbandes richtet sich insbesondere auf:

1. Vertretung der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe.
2. Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange der Pflegenden u. a. bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten etc.
3. Kooperation mit sich der Pflege widmenden Verbänden oder sonstigen Vereinigungen.
4. Qualitätssicherung der Pflege z. B. durch Fort- und Weiterbildung.
5. Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.
6. Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsangehörigen.
7. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
8. Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Karriereplanung, des Arbeits-, Haftungs-, Straf- und Versicherungsrechts.
9. Förderung der pflegewissenschaftlichen Studiengänge.
10. Herausgabe einer Publikation zur Information der Mitglieder über die Verbandsarbeit, Zurverfügungstellung von Fachinformationen sowie Öffentlichkeitsarbeit über verschiedene Medien.
11. Vertretung der Interessen von (Einzel-)Selbständigen und Inhaberinnen von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Gesetzgeber und in Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Landes- und Bundesebene.

(2) Der Verband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sein. Er kann insbesondere selbst gemeinnützige Körperschaften gründen, erwerben oder sich daran beteiligen und so gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung dienen.

(3) Der DBfK gehört dem International Council of Nurses (ICN) an und vertritt die Berufsangehörigen in weiteren internationalen Organisationen.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbands keine Anteile des Verbandsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Verbandes

(1) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gliedert sich in einen Bundesverband und für den Bereich einzelner oder mehrerer Bundesländer in Regionalverbände mit der Rechtsform eingetragener Vereine. Für die Organisation der Regionalverbände gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Rahmensatzung. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen berufs-, verbands-, gesundheits- und sozialpolitischen Ziele und Strategien zu übernehmen. Die Satzung des Bundesverbandes ist verbindlich für die Regionalverbände.

(2) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gründet bis zu 12 Bundesfachgruppen sowie das Forum Junge Pflege. Die Gründung und der inhaltliche Zuschnitt der Bundesfachgruppen erfolgen durch den Bundesvorstand.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

(1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder zugleich für den Regionalverband und den Bundesverband. Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Vollmitglieder
- Inaktive Mitglieder

1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:

   - Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner, Pflegefachpersonen
   - Altenpfleger/-innen,
   - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger,
   - Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Krankenschwestern/-pfleger,
   - Angehörige von Pflegeassistenzberufen mit mindestens einjähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Landesrecht sowie
   - Auszubildende, Schülerinnen und Studierende der o. g. Berufsgruppen und
   - Studierende und Absolventinnen der pflegewissenschaftlichen Studiengänge, auch wenn sie über keine Berufsausbildung in einem der o. g. Berufe verfügen.

2. Als Inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die einen der o.g. Berufe zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.

(2) Juristische Personen ausschließlich für den Bundesverband.

Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem DBfK korporativ anschließen wollen.

(3) Natürliche oder juristische Personen sowohl für den Bundesverband als auch für den Regionalverband als fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder ausschließlich für den Bundesverband. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Regionalvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Bundesebene durch die Delegiertenversammlung verliehen.

(3) Fördernde Mitglieder können sowohl in den Bundesverband als auch in die Regionalverbände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

(4) Über die Aufnahme juristischer Personen als korporativ angeschlossene Verbände entscheidet der Bundesvorstand. Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliedschaft von Vollmitgliedern, inaktiven Mitgliedern sowie fördernden Mitglieder erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Regionalverband jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Mit dem Austritt aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

2. Durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:

- die Interessen des Verbandes schädigt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, an die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Mit dem Ausschluss aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

(6) Die Mitgliedschaft korporativ angeschlossener Verbände erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Bundesvorstand jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

2. Durch Ausschluss aus dem Bundesverband, der erfolgen kann, wenn der korporativ angeschlossene Verband:

- seine Zweckbestimmung ändert

- durch Satzungsänderung die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- durch seine Tätigkeit das Ansehen oder die Arbeit des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe schädigt
- mit den Beitragszahlungen von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt und an die Zahlung erfolglos gemahnt wurde.

Dem Mitgliedsverband ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beendet werden.

§ 7 Bearbeitungsgebühr und Beitrag

(1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder und inaktive Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Bundesverband bekannt gegeben.

(2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

(3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verband ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsschulden zu begleichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:

1. Bezug einer regelmäßig erscheinenden Verbandspublikation und Zugang zu Fachinformationen.
2. Tragen des Verbandsabzeichens.
3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
4. Beratung in allen beruflichen Belangen.
5. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.
6. Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe oder des Forums Junge Pflege.
7. Kandidatur
   - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
   - zur Wahl in die Bundesarbeitsgemeinschaft nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
   - zur Vorstandswahl nach mindestens zweijähriger Verbandszugehörigkeit.
   - zur Wahl als Präsidentin des Bundesverbandes oder Vorsitzende eines Regionalverbandes nach mindestens vierjähriger Verbandszugehörigkeit.

(2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen gemäß § 8 (1), mit Ausnahme der Kandidatur zur Wahl als Delegierte, Vorstandsmitglied, Präsidentin des Bundesverbandes oder Vorsitzende eines Regionalverbandes oder in die Bundesarbeitsgemeinschaften.

(3) Die Mitglieder der korporativ angeschlossenen Verbände haben Anspruch auf:

1. Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.
2. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.
3. Bezug einer Verbandspublikation und Zugang zu Fachinformationen, soweit vertraglich festgelegt.
4. Kandidatur zur Bundesvorstandswahl (ausgenommen Präsidentschaftskandidatur) nach frühestens dreijähriger korporativer Mitgliedschaft des Verbandes und dreijähriger Mitgliedschaft in diesem Verband.

(4) Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug einer Verbandspublikation sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Verbandes einzusetzen sowie den ICN Ethikkodex einzuhalten und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten. Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.

(6) Mitglieder, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzungsfassung neu in den Verband aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Verband eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, an die der Verband seine Kommunikation gegenüber dem Mitglied sendet. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen; die Aktualität und Erreichbarkeit der E-Mail-Adresse liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds.

(7) Die korporativ angeschlossenen Verbände sind darüber hinaus verpflichtet:

1. halbjährlich die Zahl ihrer Mitglieder dem Bundesverband zu melden.
2. Änderungen ihrer Satzung dem Bundesverband sofort bekannt zu geben.

(8) Das Verbandsemblem darf nur vom Bundesverband und den Regionalverbänden und seinen/ihren Einrichtungen geführt werden.

(9) Doppelmandate sind mit Ausnahme der Fälle nach § 10 (2) 2. Satz (Regionalvorstandsmitglied als Delegierte) und § 12 (1) 4. Satz (Regionalvorsitzende als Mitglied des Bundesvorstandes) nicht zulässig.

(10) Das Recht zur Kandidatur zur Wahl als Präsidentin des Bundesverbandes oder Vorsitzende eines Regionalverbandes, als Vorstandsmitglied sowie als Delegierte und in die Bundesarbeitsgemeinschaften wird ausgeschlossen für:

1. hauptamtliche Mitarbeiterinnen des DBfK-Bundesverbandes und der DBfK-Regionalverbände
2. Mitarbeiterinnen von deren Tochtergesellschaften.

(11) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes auf Regional- oder Bundesebene.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe sind:

(1) Auf Bundesebene die Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

(2) Auf Regionalebene die Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe. Sie setzt sich zusammen aus insgesamt 56 Delegierten der Regionalverbände und der Bundesfachgruppen sowie des Forums Junge Pflege. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte. Delegierte bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer solange im Amt, bis durch die Regionalverbände eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.

Jeder Regionalverband entsendet 7 Delegierte: 4 davon sowie 4 Ersatzdelegierte werden bei der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes direkt gewählt, 3 Delegierte sowie 3 Ersatzdelegierte werden vom Regionalvorstand aus den eigenen Reihen bestimmt.

Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Regionalverband während der Wahlperiode können auf der nächst fälligen Mitgliederversammlung neue Delegierte für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden, wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

Die Bundesfachgruppen sowie das Forum Junge Pflege entsenden insgesamt 28 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jede Bundesarbeitsgemeinschaft sowie das Forum Junge Pflege wählt je nach Mitgliederzahl (Stand am 1.1. des Jahres, in dem die Bundesarbeitsgemeinschaften gewählt werden) 1 bis 5 Delegierte sowie eine entsprechende Anzahl Ersatzdelegierte. Über die Verteilung der Delegiertensitze entscheidet der Bundesvorstand.

(3) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Sie nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(4) Die korporativ angeschlossenen Verbände entsenden unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine Delegierte zur Delegiertenversammlung. Diese nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil und haben kein Stimmrecht.

(5) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

Jede Versammlung muss mindestens sechs Wochen (Nachweis laut Ausgangsbeleg) vorher schriftlich von der Präsidentin des Bundesverbandes oder im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens 30 Prozent der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Wochen vor Sitzungstermin beim Bundesverband eingehen.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die Präsidentin des Bundesverbandes des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

(7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsvorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Delegierten anwesend sind.

(10) Die Mitglieder der Geschäftsführungskonferenz und die Leiterinnen der Einrichtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

(11) Die Delegiertenversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Bundesvorstand auch in elektronischer Form als Videokonferenz, ohne Präsenz der Delegierten an einem Versammlungsort, durchgeführt werden („virtuelle Delegiertenversammlung“). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Delegiertenversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Teilnahmeberechtigten sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Delegierten und die übrigen Teilnahmeberechtigten ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die berufs-, gesundheits-, sozial- und verbandspolitischen Ziele des Verbandes.
2. Wahl der Präsidentin und 4 weiterer Mitglieder des Bundesvorstandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne.
4. Beschlussfassung über Vorlagen des Bundesvorstandes und Anträge.
5. Entlastung des Bundesvorstandes.
6. Beschlussfassung über die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und der Beitragsordnung für Vollmitglieder und Inaktive Mitglieder.
7. Wahl von 3 Revisorinnen und deren Stellvertreterinnen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes, der Rahmensatzung für die Regionalverbände und über die Wahlordnungen.
9. Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

1. der Präsidentin,
2. den beiden Vize-Präsidentinnen,
3. 2 weiteren von der DV gewählten Mitgliedern sowie
4. den Vorstandsvorsitzenden der Regionalverbände.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagenerstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinaus geht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes geregelt.

(3) Durch die Präsidentin und die Vize-Präsidentinnen wird der Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die 5 Vorstandsmitglieder nach § 12 (1) 1., 2. und 3. werden von der Delegiertenversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Präsidentin erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Vize-Präsidentinnen werden aus dem Kreis der von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Bundesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Die Vollmitglieder können nach Wahlordnung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder über die Regionalverbände einbringen.

Die korporativ angeschlossenen Verbände können nach Wahlordnung aus dem Kreis ihrer Mitglieder je eine Kandidatin für die Wahl in den Bundesvorstand vorschlagen (ausgenommen Präsidentschaft gemäß § 8 (3) 4.).

(6) Die Vorstandsmitglieder nach § 12 (1) 1., 2. und 3. bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder nach § 12 (1) 4. bleiben im Amt solange ihr Mandat als Vorsitzende des Regionalverbandes besteht.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Abstimmung gemäß § 13 (3) 9., hier ist ein Quorum von 75% erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin.

Des Weiteren kann auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren erfolgen, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer Entscheidung im Umlaufverfahren einverstanden erklären und eine angemessene Umlauffrist von mindestens 7 Tagen gewährt wird.

Sind sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden, kann in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Vorstandssitzung erfolgen, wobei auch hier 3 Tage als Ladungsfrist nicht unterschritten werden sollen.

(8) Die Bundesgeschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil. Die Geschäftsführerinnen der Regionalverbände können mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

(9) Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(10) Die Sitzungen des Bundesvorstands können auch in elektronischer Form als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz, ohne Präsenz der Mitglieder des Bundesvorstands an einem Versammlungsort („virtuelle Vorstandssitzung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronische oder telefonische Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern („hybride Vorstandssitzung“), durchgeführt werden. Die Regelungen betreffend die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Bundesvorstands ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können.

§ 13 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des DBfK-Bundesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und berät über die zu leistende Verbandsarbeit. Er konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Verbandes. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Bundesebene und im Ausland. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Bundesvorstand bestellt eine Geschäftsführerin mit folgendem Geschäftsbereich:

1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte
2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
3. Vertretung des Bundesverbandes

Die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführerin regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Die Bundesgeschäftsführerin gehört dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an. Sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

(3) Der Bundesvorstand beschließt:

1. Maßnahmen zur konkreten Umsetzung der von der Delegiertenversammlungen bestimmten Ziele
2. verbandsübergreifende Führungsinstrumente, die auch in den Regionalverbänden umgesetzt werden
3. die Bestellung der Bundesgeschäftsführerin
4. den inhaltlichen Zuschnitt der 12 Bundesfachgruppen und deren Arbeitsrichtlinien
5. die Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften und die Zahl der Delegierten pro Bundesarbeitsgemeinschaft
6. über die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen und deren Mitgliedsbeitrag
7. den jährlichen Haushaltsplan inkl. Entscheidung eines möglichen Haushaltspostens zum Risikostrukturausgleich als befristete Projektmittel
8. über Ehrungen und Auszeichnungen und ihre Verleihung
9. die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Bundesverband und Regionalverbänden.

§ 14 Bundesfachgruppen und Bundesarbeitsgemeinschaften

(1) Zur Intensivierung der fachlichen Arbeit können bis zu 12 Bundesfachgruppen sowie das Forum Junge Pflege durch den Bundesvorstand eingerichtet werden.

Die Bundesfachgruppen und das Forum Junge Pflege sind keine selbständigen rechtlichen Einheiten, sondern Gliederungen des Bundesverbandes.

Jedes Vollmitglied und jedes inaktive Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe oder des Forums Junge Pflege.

Alle eingeschriebenen Mitglieder einer Bundesfachgruppe wählen durch schriftliche Abstimmung 10 Mitglieder ihrer Bundesarbeitsgemeinschaft für die Dauer von 4 Jahren. Das Forum Junge Pflege wählt 8 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren als Lenkungsgruppe.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaften und das Forum Junge Pflege haben die Aufgabe, den fachlichen Austausch in den einzelnen Arbeitsfeldern zu fördern, fachliche Positionen für den Bundesverband zu erarbeiten und den Bundesvorstand fachlich zu beraten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaften und das Forum Junge Pflege haben ein Antragsrecht sowie Berichtspflicht an den Bundesvorstand.

Die Arbeit der Mitglieder einer Bundesarbeitsgemeinschaft und des Forums Junge Pflege erfolgt ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaften wählen die entsprechend ihrer Mitgliederzahl festgelegte Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung sowie eine Sprecherin, die nicht gleichzeitig auch Delegierte bzw. Ersatzdelegierte sein soll.

Stehen zehn oder weniger Kandidatinnen für die Wahl zur Verfügung sind diese ohne Wahl per Akklamation als BAG-Mitglieder bestimmt. Der Bundesvorstand kann auf Vorschlag der Regionalverbände Einzelpersonen in die BAGs nachberufen. Diese haben die gleichen Rechte, wie die gewählten BAG-Mitglieder.

§ 15 Mitgliederversammlung der Regionalverbände

(1) In allen Regionalverbänden sind mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher durch die Vorsitzende des Regionalverbandes im Verbandsorgan schriftlich bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

(2) Die Präsidentin und die Geschäftsführerin des Bundesverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorsitzenden und des Vorstandes des Regionalverbandes nach Wahlordnung
2. Wahl der 4 Delegierten und der Ersatzdelegierten nach Wahlordnung
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne
4. Entlastung des Regionalvorstandes

5. Wahl von 2 Revisorinnen und deren Vertreterinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Regionalverbandes.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Regionalverband eingehen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden des Regionalverbandes oder einer ihrer Stellvertreterinnen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form als Videokonferenz, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Teilnahmeberechtigten sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder und die übrigen Teilnahmeberechtigten ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 16 Regionalvorstand

(1) Der Vorstand eines jeden Regionalverbandes besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern des Regionalverbandes: einer Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Regionalvorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagenerstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinaus geht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt.

(3) Durch die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen wird der Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Regionalvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Regionalvorstand entsendet aus seinen Reihen 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung.

Die Vorsitzende ist qua Amt mit sofortiger Wirkung Mitglied des Bundesvorstandes.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin.

Des Weiteren kann auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren erfolgen, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer Entscheidung im Umlaufverfahren einverstanden erklären und eine angemessene Umlauffrist von mindestens 7 Tagen gewährt wird.

Die Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Dringlichkeitsanträge können auch in der Vorstandssitzung selbst eingebracht werden.

Mindestens einmal im Jahr sind auch die Delegierten des Regionalverbandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Die Bundesgeschäftsführerin kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhält Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

(7) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(8) Die Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder, durchgeführt werden („virtuelle Vorstandssitzung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern („hybride Vorstandssitzung“), durchgeführt werden. Die Regelungen betreffend die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder ihre Rechte uneingeschränkt ausüben können.

(9) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Regionalebene. Er konzentriert sich dabei auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander.
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Regionalebene.

Der Regionalvorstand kann zur Wahrung regionaler oder fachlicher Interessen Beisitzerinnen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bundesvorstand kann dem Regionalvorstand mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

§ 17 Geschäftsführungskonferenz

(1) Zur Koordinierung der Arbeit werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Geschäftsführungskonferenzen abgehalten.

(2) Die Geschäftsführungskonferenz wird von der Bundesgeschäftsführerin oder auf Antrag von mindestens 2 Regionalgeschäftsführerinnen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Die Leitung der Geschäftsführungskonferenz obliegt der Bundesgeschäftsführerin oder ihrer Stellvertreterin.

(4) Der Geschäftsführungskonferenz gehören an:

1. die Bundesgeschäftsführerin und ihre Stellvertreterin
2. die Regionalgeschäftsführerinnen oder ihre Stellvertreterinnen.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Geschäftsführungskonferenzen teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Geschäftsführungskonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 18 Finanzierung

(1) Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände eingezogen.

(2) Die prozentuale Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband wird einheitlich festgelegt.

(3) Über die Höhe und Modalitäten der Verteilung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.

(4) Die Mitgliedsbeiträge der korporativ angeschlossenen Verbände werden durch den Bundesverband eingezogen.

(5) Die Delegiertenversammlung kann das Recht zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge für einzelne Gruppen an die Regionalverbände delegieren.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsänderung

Diese Satzung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe, die - vorbehaltlich Satz 5 - nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden kann, ist bindend für die Regionalverbände, soweit sich aus der Rahmensatzung nichts anderes ergibt. Weiteres regelt die Rahmensatzung und Rahmenwahlordnung für die Regionalverbände.

Für eine Satzungsänderung ist erforderlich, dass 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und dass der Satzungsentwurf mit der Einladung versandt wurde. Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe - Bundesverband bedarf es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung. Es gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das Vermögen des Verbands auf die Agnes Karll gGmbH, bei deren Fehlen auf die Regionalverbände des DBfK übertragen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3.

§ 22 Datenschutz und Schriftform

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben speichert und verwaltet der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der vertrauensvolle Umgang mit diesen Daten wird in einem Datenschutzkonzept des Verbandes, welches die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit im Einzelnen regelt, festgelegt.

(2) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung und der Wahlordnung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail.

Juni 2024

Vera Lux	Dr. Bernadette Klapper
Präsidentin	Bundesgeschäftsführerin

WAHLORDNUNG

(Stand: 07. Juni 2024)

Für die Wahlen zum DBfK-Bundesvorstand

§ 1 Vorbereitung der Wahlen

Sechs Monate vor der Delegiertenversammlung, auf der die Wahl des Bundesvorstandes erfolgen soll, wird schriftlich zur Nominierung von Kandidatinnen aufgerufen.

Vorschläge für die Wahl der Präsidentin und der vier weiteren Bundesvorstandsmitglieder können durch die Vollmitglieder über die Regionalverbände eingebracht werden.

Die korporativ angeschlossenen Verbände können aus dem Kreis ihrer Mitglieder je eine Kandidatin für die Wahl in den Bundesvorstand (ausgenommen Präsidentschaft gemäß § 8 (3) 4.) vorschlagen.

Die Nominierungen müssen zehn Wochen vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes vorliegen.

Die Liste der vorgeschlagenen Kandidatinnen, die bereit sind, eine Wahl anzunehmen, muss mit der Einladung zur Delegiertenversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, versandt werden.

§ 2 Wahlausschuss

Zu Beginn des Wahlvorganges in der Delegiertenversammlung wird in offener Wahl ein Wahlausschuss gebildet. Mindestens drei Anwesende werden als Ausschussmitglieder vorgeschlagen und von den Versammlungsteilnehmerinnen durch Zuruf gewählt. Diese Ausschussmitglieder bestimmen untereinander ihre Vorsitzende.

§ 3 Wahl der Präsidentin

In geheimer Wahl wird zunächst die Präsidentin gewählt. Gewählt ist die Kandidatin, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten hat.

Treten mehr als zwei Kandidatinnen an und erreicht keine von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den zwei Kandidatinnen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist die Kandidatin, die im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 4 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

Danach werden in einem weiteren Wahlgang die übrigen Bundesvorstandsmitglieder aus den vorgeschlagenen Kandidatinnen in geheimer Wahl gewählt. Es können nur so viele Bewerberinnen gewählt werden, wie Bundesvorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die vier Kandidatinnen, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigen als ihre Mitbewerberinnen.

§ 5 Ergänzungswahl

Scheidet die Präsidentin während der Wahlperiode aus, so wird in der nächstfälligen Delegiertenversammlung eine neue Präsidentin für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Bei Nichtannahme des Mandats oder bei Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitglieds während der Amtsperiode rückt die Kandidatin mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach. Gibt es keine Nachrücker, wird der Vorstandssitz nicht besetzt.

§ 6 Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist ungültig,

1. wenn nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde
2. wenn auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden, als Kandidatinnen zu wählen sind
3. wenn er sonstige Zusätze irgendwelcher Art enthält
4. wenn aus ihm nicht erkennbar ist, wen die Stimmberechtigte wählen wollte.

Bei elektronisch durchgeführten Wahlen gilt dies entsprechend.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt in einer Verbandspublikation.

§ 8 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.